

Derzeitige Regelung in Rundschreiben 9/2007 (VA) (Wortlaut)	Änderungsvorschlag
<p><b>Rundschreiben 9/2007 (VA)- Hinweise zur Anwendung der §§ 80 ff VAG und § 34d Gewerbeordnung (Versicherungsvermittlerrecht)</b></p> <p>Geschäftszeichen VA 37 - O 1000 - 2007/287</p>	<p><del><b>Rundschreiben 9/2007 (VA) – Hinweise zur Anwendung der §§ 80 ff VAG und § 34d Gewerbeordnung (Versicherungsvermittlerrecht)</b></del></p> <p><del>Geschäftszeichen VA 37 – O 1000 – 2007/287</del></p> <p><b>Rundschreiben [Ziffer*]/2014 (VA) – Hinweise zur Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlern, zu vertriebsbezogenen Aktivitäten und zum Risikomanagement bei dem Vertrieb von Versicherungsprodukten</b></p> <p>Geschäftszeichen VA 35-I 4105-2014/0049</p>
<p><b>Einleitung</b></p>	<p><b>Einleitung Zielsetzung des Rundschreibens</b></p>
<p>Am 22.05.2007 ist das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts (Vermittlergesetz), durch das die Richtlinie 2002/92/ EG über Versicherungsvermittlung (ABl EG 2003 Nr. L 9 S. 3) in deutsches Recht umgesetzt wurde, insgesamt in Kraft getreten (vgl. BGBl. 2006 Teil I S. 3232 ff). Am gleichen Tag ist auch die Verordnung über die Versicherungsvermittlung und die Versicherungsberatung (Versicherungsvermittlungsverordnung) in Kraft getreten (vgl. BGBl. 2007 Teil I S. 733 ff).</p> <p>Durch das Gesetz und die Verordnung wird die Versicherungsvermittlung gemäß den Vorgaben der Richtlinie zu einer Tätigkeit, die grundsätzlich einer Erlaubnis gemäß § 34d Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) bedarf. Allerdings sieht das Gesetz vor, dass einige Vermittler keiner Erlaubnis bedürfen bzw. auf Antrag von der Erlaubnispflicht befreit werden können.</p>	<p><del>Am 22.05.2007 ist das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts (Vermittlergesetz), durch das die Richtlinie 2002/92/ EG über Versicherungsvermittlung (ABl EG 2003 Nr. L 9 S. 3) in deutsches Recht umgesetzt wurde, insgesamt in Kraft getreten (vgl. BGBl. 2006 Teil I S. 3232 ff). Am gleichen Tag ist auch die Verordnung über die Versicherungsvermittlung und die Versicherungsberatung (Versicherungsvermittlungsverordnung) in Kraft getreten (vgl. BGBl. 2007 Teil I S. 733 ff).</del></p> <p><del>Durch das Gesetz und die Verordnung wird die Versicherungsvermittlung gemäß den Vorgaben der Richtlinie zu einer Tätigkeit, die grundsätzlich einer Erlaubnis gemäß § 34d Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) bedarf. Allerdings sieht das Gesetz vor, dass einige Vermittler keiner Erlaubnis bedürfen bzw. auf Antrag von der Erlaubnispflicht befreit werden können.</del></p> <p>Dieses Rundschreiben richtet sich an alle Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds soweit sie mit Versicherungsvermittlern zusammenarbeiten und dem Anwendungsbereich der §§ 80, 80a VAG</p>

	<p>unterfallen.</p> <p>Dieses Rundschreiben konkretisiert die von Seiten der Versicherungsunternehmen bei der Zusammenarbeit mit Vermittlern zu beachtenden Rechtsvorschriften. Hervorzuheben sind dabei die §§ 80 und 80a VAG.</p> <p>Darüber hinaus werden gleichzeitig Erwartungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Hinblick auf vertriebsbezogene Aktivitäten formuliert, die besondere Risiken beinhalten und deshalb im Rahmen des Risikomanagements gem. § 64a VAG einer besonderen Beachtung bedürfen.</p>
<p><b>A. Risikomanagement im Vermittlerbereich</b></p>	<p><b>A. Risikomanagement im Vermittlerbereich</b></p>
<p>Für viele Versicherungsunternehmen ist der Vertrieb von Versicherungsprodukten durch Vermittler von entscheidender Bedeutung für den wirtschaftlichen Erfolg. Nicht übersehen werden darf aber, dass die Zusammenarbeit mit Vermittlern auch mit nicht unerheblichen Risiken für die Unternehmen verbunden ist. Der Steuerung und Kontrolle dieser Risiken kommt daher im Rahmen des Risikomanagements hohe Bedeutung zu und bedarf der besonderen Aufmerksamkeit der Unternehmen. Insbesondere müssen sie nach Auffassung der BaFin über geeignete Kontrollinstrumente verfügen, die eine frühzeitige Erkennung ermöglichen. Nur so sind sie in der Lage, ihre Unternehmen, aber auch die Versicherten vor Schäden zu bewahren. Welche Kontrollinstrumente im Einzelnen erforderlich sind, lässt sich nicht allgemein beantworten, sondern ist von unternehmensindividuellen Gegebenheiten und der Art des Versicherungsbetriebs abhängig.</p> <p>Zur Anwendung des Vermittlergesetzes gibt die BaFin folgende Hinweise, wobei gemäß den gesetzlichen Vorgaben zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Vermittlern, die keiner Erlaubnis bedürfen (gebundene</li> </ul>	<p>Für viele Versicherungsunternehmen ist der Vertrieb von Versicherungsprodukten durch Vermittler von entscheidender Bedeutung für den wirtschaftlichen Erfolg. Nicht übersehen werden darf aber, dass die Zusammenarbeit mit Vermittlern auch mit nicht unerheblichen Risiken für die Unternehmen verbunden ist. Der Steuerung und Kontrolle dieser Risiken kommt daher im Rahmen des Risikomanagements hohe Bedeutung zu und bedarf der besonderen Aufmerksamkeit der Unternehmen. Insbesondere müssen sie nach Auffassung der BaFin über geeignete Kontrollinstrumente verfügen, die eine frühzeitige Erkennung ermöglichen. Nur so sind sie in der Lage, ihre Unternehmen, aber auch die Versicherten, vor Schäden zu bewahren. Welche Kontrollinstrumente im Einzelnen erforderlich sind, lässt sich nicht allgemein beantworten, sondern ist von unternehmensindividuellen Gegebenheiten und der Art des Versicherungsbetriebs abhängig.</p> <p><del>Zur Anwendung des Vermittlergesetzes gibt die BaFin folgende Hinweise, wobei gemäß den gesetzlichen Vorgaben zwischen</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <del>den Vermittlern, die keiner Erlaubnis bedürfen (gebundene</del></li> </ul>

<p>Vermittler, B. I.),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Vermittlern, die die Möglichkeit haben, sich von der Erlaubnispflicht befreien zu lassen (B. II.) und</li> <li>• den Vermittlern, die eine Erlaubnis benötigen (B. III.)</li> </ul> <p>unterschieden wird.</p>	<p><del>Vermittler, B. I.),</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <del>den Vermittlern, die die Möglichkeit haben, sich von der Erlaubnispflicht befreien zu lassen (B. II.) und</del></li> <li>• <del>den Vermittlern, die eine Erlaubnis benötigen (B. III.)</del></li> </ul> <p><del>unterschieden wird.</del></p> <p>Bei den nachfolgend in Abschnitt B beschriebenen Aktivitäten handelt es sich um Tätigkeiten, die zu finanziellen Verlusten bei dem Unternehmen oder den Versicherten aufgrund von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen,</li> <li>- mitarbeiter- und systembedingten Ausfällen oder</li> <li>- externen Vorfällen</li> </ul> <p>führen können. Neben diesen operationellen Risiken müssen auch Rechts- und Reputationsrisiken im Rahmen des § 64a VAG beachtet werden.</p> <p>Die auf Grund anderer Rundschreiben geltenden allgemeinen Regelungen zum Risikomanagement sowie auch zur Aufbau- und zur Ablauforganisation bleiben von diesem Rundschreiben unberührt. Dies gilt - auch im Falle ihrer Überarbeitung und Ersetzung durch Nachfolgerundschreiben - insbesondere für das Rundschreiben 3/2009 (VA) - „Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk VA)“ vom 22.01.2009.</p> <p>Im Rahmen des § 64a VAG muss auch eine angemessene Einbeziehung und Überwachung sowie Dokumentation der Vertriebsrisiken gewährleistet werden. Nicht ausreichend ist, lediglich anlassbezogene Prüfungen, z. B. im Rahmen der Überprüfung von Unregelmäßigkeiten, durchzuführen. Ziel muss es sein, die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Compliance (§ 64a Abs. 1 Satz 1 VAG) auch im Vertriebsbereich umfassend zu gewährleisten.</p>
--	---

<p><b>B. I. Zusammenarbeit mit gebundenen Vermittlern im Sinne des § 34d Abs. 4 GewO</b></p>	<p><b>B. I. Zusammenarbeit mit gebundenen Vermittlern im Sinne des § 34d Abs. 4 GewO</b></p>
<p><b>1. Beginn der Zusammenarbeit</b></p>	<p><b>1. Beginn der Zusammenarbeit</b></p>
<p>Gemäß § 80 Abs. 2 VAG dürfen Versicherungsunternehmen mit gewerbsmäßig tätigen Versicherungsvermittlern, die nach § 34d Abs. 4 der GewO nicht der Erlaubnispflicht unterliegen und die Tätigkeit als Versicherungsvermittler im Auftrag eines oder, wenn die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz zueinander stehen, mehrerer Versicherungsunternehmen ausüben, nur dann zusammenarbeiten, wenn die Vermittler zuverlässig sind und in geordneten Vermögensverhältnissen leben (§ 34d Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Gewerbeordnung) und die Versicherungsunternehmen sicherstellen, dass die Vermittler über die zur Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation verfügen.</p>	<p>Gemäß § 80 Abs. 2 VAG dürfen Versicherungsunternehmen mit gewerbsmäßig tätigen Versicherungsvermittlern, die nach § 34d Abs. 4 der GewO nicht der Erlaubnispflicht unterliegen („gebundene Vermittler“) <del>und die Tätigkeit als Versicherungsvermittler im Auftrag eines oder, wenn die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz zueinander stehen, mehrerer Versicherungsunternehmen ausüben, nur dann zusammenarbeiten, wenn die Vermittler zuverlässig sind und in geordneten Vermögensverhältnissen leben (§ 34d Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Gewerbeordnung) und die Versicherungsunternehmen sicherstellen, dass die Vermittler über die zur Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation verfügen.</del></p>
<p>Zur Überprüfung, ob der Vermittler zuverlässig ist und in geordneten Vermögensverhältnissen lebt, haben die Versicherer laut Gesetzesbegründung "geeignete Auskünfte" einzuholen. Als "geeignete Auskünfte" sind nach Auffassung der BaFin vor allem anzusehen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zuverlässig sind (§ 34d Abs. 2 Nr. 1 GewO),</li> <li>• in geordneten Vermögensverhältnissen leben (§ 34d Abs. 2 Nr. 2 GewO) und</li> <li>• die Versicherungsunternehmen sicherstellen, dass die Vermittler über die zur Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation verfügen.</li> </ul>
	<p>Zur Überprüfung, ob der Vermittler zuverlässig ist und in geordneten Vermögensverhältnissen lebt, haben die Versicherer laut Gesetzesbegründung "geeignete Auskünfte" einzuholen. <b>Diese Auskünfte sind vor dem Beginn der Zusammenarbeit einzuholen.</b> Als "geeignete Auskünfte" sind nach Auffassung der BaFin vor allem anzusehen:</p>

<p><b>a. Vorlage eines Führungszeugnisses</b></p> <p>Vor Beginn der Zusammenarbeit mit einem gebundenen Vermittler ist die Vorlage eines Führungszeugnisses (§ 30 Abs. 1 BZRG) neuesten Datums, d.h. nicht älter als 3 Monate, geboten. Die Zuverlässigkeit eines Vermittlers ist in der Regel dann zu verneinen, wenn er in den letzten fünf Jahren vor Tätigkeitsaufnahme wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist.</p>	<p><b>a. Zuverlässigkeitsprüfung</b></p> <p>Vor Beginn der Zusammenarbeit mit einem gebundenen Vermittler ist die Vorlage eines <b>aktuellen</b> Führungszeugnisses (§ 30 Abs. 1 BZRG) <del>neuesten Datums</del>, d. h. nicht älter als 3 Monate, geboten. Die Zuverlässigkeit eines Vermittlers ist in der Regel dann zu verneinen, wenn er in den letzten fünf Jahren vor Tätigkeitsaufnahme wegen eines <del>Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat</del> <b>rechtskräftig verurteilt worden ist in § 34d Abs. 2 Nr. 1 GewO genannten Vergehens oder eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist.</b></p> <p>Bei Personen, die bereits vorher ein Gewerbe betrieben haben, ist auch die Einholung eines aktuellen Gewerbezentralregisterauszugs (§ 150 GewO), d. h. nicht älter als 3 Monate, zur Überprüfung der Zuverlässigkeit erforderlich.</p> <p>Es ist nicht ausreichend, wenn ersatzweise Auskünfte lediglich über private Auskunftsdienste eingeholt werden.</p> <p>Bei juristischen Personen ist die Überprüfung der Zuverlässigkeit für alle Geschäftsführer/Vorstände durchzuführen.</p> <p>Sofern eine inländische Behörde bereits die gewerberechtliche Zuverlässigkeit der Person geprüft hat, kann dieser Umstand entsprechend berücksichtigt werden. Das Ergebnis der Prüfung und entsprechende Nachweise sind zu dokumentieren. Dies gilt auch für den nachfolgenden Abschnitt B.I.1.b.</p>
<p><b>b. AVAD-Auskunft/Auszug aus dem Gewerbezentralregister</b></p>	<p><del><b>b. AVAD-Auskunft/Auszug aus dem Gewerbezentralregister</b></del></p>

Weiterhin hält die BaFin die Einholung von AVAD-Auskünften über den jeweiligen Vermittler für erforderlich. Auf die hohe Bedeutung dieser Auskünfte hat die Aufsichtsbehörde in der Vergangenheit mehrfach hingewiesen. Diese Bedeutung ist durch das neue Vermittlergesetz nicht geschmälert worden. Die BaFin hält es daher auch weiterhin für erforderlich, bei Beginn der Zusammenarbeit eine AVAD-Auskunft über den Vermittler einzuholen.

Ebenso ist die Einholung eines Gewerbezentralregisterauszugs (§§ 149, 150 GewO) neuesten Datums, d.h. nicht älter als 3 Monate, bei Personen, die zuvor schon ein Gewerbe betrieben haben, bzw. von Auskünften von privaten Auskunftsdiensten angezeigt.

~~Weiterhin hält die BaFin die Einholung von AVAD-Auskünften über den jeweiligen Vermittler für erforderlich. Auf die hohe Bedeutung dieser Auskünfte hat die Aufsichtsbehörde in der Vergangenheit mehrfach hingewiesen. Diese Bedeutung ist durch das neue Vermittlergesetz nicht geschmälert worden. Die BaFin hält es daher auch weiterhin für erforderlich, bei Beginn der Zusammenarbeit eine AVAD-Auskunft über den Vermittler einzuholen.~~

~~Ebenso ist die Einholung eines Gewerbezentralregisterauszugs (§§ 149, 150 GewO) neuesten Datums, d.h. nicht älter als 3 Monate, bei Personen, die zuvor schon ein Gewerbe betrieben haben, bzw. von Auskünften von privaten Auskunftsdiensten angezeigt.~~

<p><b>c. Vorlage eines Auszuges aus dem Schuldnerverzeichnis</b></p> <p>Ein geeignetes Mittel zur Überprüfung der Vermögensverhältnisse stellt nach Ansicht der BaFin die Vorlage eines Auszuges aus dem Schuldnerverzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 915 der Zivilprozessordnung) neuesten Datums, d.h. nicht älter als 3 Monate, dar. Ungeordnete Vermögensverhältnisse liegen in der Regel vor, wenn insoweit Einträge vorliegen. Die BaFin sieht es auch als ausreichend an, wenn entsprechende Auskünfte über private Auskunftsdienste eingeholt werden.</p>	<p><b>e. b. Geordnete Vermögensverhältnisse</b></p> <p>Ein geeignetes Mittel zur Überprüfung der Vermögensverhältnisse stellt nach Ansicht der BaFin die Vorlage eines <b>aktuellen</b> Auszuges aus dem Schuldnerverzeichnis (<del>§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 915 der Zivilprozessordnung</del>) neuesten Datums, d. h. nicht älter als 3 Monate, dar. Ungeordnete Vermögensverhältnisse liegen in der Regel vor, wenn insoweit Einträge vorliegen. Die BaFin sieht es auch als ausreichend an, wenn entsprechende Auskünfte über private Auskunftsdienste eingeholt werden. <b>über das Vermögen des Antragstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 Insolvenzordnung, § 882b Zivilprozessordnung) eingetragen ist.</b></p> <p><b>Es ist nicht ausreichend, wenn ersatzweise Bonitätsauskünfte lediglich über private Auskunftsdienste eingeholt werden.</b></p> <p><b>Bei juristischen Personen ist eine Überprüfung aller Geschäftsführer/Vorstände durchzuführen.</b></p>
<p><b>d. Verzögerte Vorlage von Unterlagen</b></p> <p>Eine verzögerte Vorlage der vorstehend genannten Unterlagen, die sich erfahrungsgemäß auch nicht mit Ausstellungszeiten der zuständigen Behörden begründen lässt, gibt zu besonderer Vorsicht Anlass, da die Absicht der Verheimlichung von Tatsachen, die einer Zusammenarbeit entgegenstehen, nahe liegt. Sollten die angeforderten Nachweise auch nach Setzung einer Frist von sechs Wochen nicht vorgelegt worden sein, sollte von einer Zusammenarbeit abgesehen werden.</p>	<p><del><b>d. Verzögerte Vorlage von Unterlagen</b></del></p> <p><del>Eine verzögerte Vorlage der vorstehend genannten Unterlagen, die sich erfahrungsgemäß auch nicht mit Ausstellungszeiten der zuständigen Behörden begründen lässt, gibt zu besonderer Vorsicht Anlass, da die Absicht der Verheimlichung von Tatsachen, die einer Zusammenarbeit entgegenstehen, nahe liegt. Sollten die angeforderten Nachweise auch nach Setzung einer Frist von sechs Wochen nicht vorgelegt worden sein, sollte von einer Zusammenarbeit abgesehen werden.</del></p>

	<p><b>c. Gewerberechtliche Regelvermutungen</b></p> <p>§ 34d Abs. 2 GewO nennt gewerberechtliche Regelvermutungen. Hält ein Versicherungsunternehmen trotz Vorliegens eines Regelbeispiels an der Zusammenarbeit mit dem Vermittler fest, so müssen die Gründe für eine weitere Zusammenarbeit nach gewerberechtlichen Maßstäben geprüft und dokumentiert werden.</p>
<p><b>e. Qualifikation</b></p> <p>Gemäß § 80 Abs. 2 VAG haben die Versicherungsunternehmen weiterhin sicherzustellen, dass die Vermittler über die zur Vermittlung der jeweiligen Versicherungsverträge angemessene Qualifikation verfügen. Der Umfang der hierfür erforderlichen Ausbildung richtet sich nach dem vom einzelnen Vermittler angebotenen Produktspektrum. Wird dieses später erweitert, sind ergänzende Ausbildungsmaßnahmen erforderlich</p>	<p><b>e.d. Qualifikation</b></p> <p>Gemäß § 80 Abs. 2 VAG haben die Versicherungsunternehmen weiterhin sicherzustellen, dass die Vermittler über die zur Vermittlung der jeweiligen Versicherungsverträge angemessene Qualifikation verfügen. Der Umfang der hierfür erforderlichen Ausbildung richtet sich nach dem vom einzelnen Vermittler angebotenen Produktspektrum. Wird dieses später erweitert, sind ergänzende Ausbildungsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn der Vermittler Produkte anderer Versicherungsgesellschaften vertreibt.</p> <p>Bei juristischen Personen ist es unter Anwendung von § 34d Abs. 2 Nr. 4 GewO grundsätzlich möglich, dass der Nachweis der Sachkunde durch eine angemessene Zahl von beim Vermittler beschäftigten natürlichen Personen erbracht wird, denen die Aufsicht über die unmittelbar mit der Vermittlung von Versicherungen befassten Personen übertragen ist und die den Vermittler vertreten dürfen.</p> <p>Entsprechende Nachweise hinsichtlich der angemessenen Qualifikation (oder gegebenenfalls ein Verweis auf die Anwendung der „Alte-Hasen-Regelung“, § 156 GewO) und der Vertretungsbefugnis sind vom Versicherungsunternehmen zu dokumentieren (Vermittlerakte).</p>



	<p>Die für die fachliche Eignung erforderliche angemessene Qualifikation im Sinne von § 80 Abs. 2 VAG kann auch durch Vorliegen einer Berufsqualifikation im Sinne von §§ 4, 4a VersVermV nachgewiesen werden. Entsprechendes ist zu dokumentieren.</p>
	<p><b>e. Ventillösung/Haftungsdach</b></p> <p>Der Vertrieb von Versicherungsprodukten verschiedener/mehrerer Versicherungsunternehmen durch gebundene Vermittler im Sinne von § 34d Abs. 4 GewO, (so genannten „Ventillösung“ oder „Vertrieb unter einem „Haftungsdach““) ist derzeit grundsätzlich zulässig. Die Befugnis des gebundenen Vermittlers, Kunden auch Produkte anderer Versicherungsunternehmen anzubieten, birgt jedoch für das die Haftung übernehmende Versicherungsunternehmen ein besonderes Haftungsrisiko gegenüber den Kunden des Vermittlers. Das nach § 34d GewO die Haftung übernehmende Versicherungsunternehmen muss deshalb sicherstellen, dass eine Begrenzung der Haftung im Innenverhältnis erfolgt. Dies kann z. B. über eine Haftungsfreistellungserklärung des anderen Versicherungsunternehmens geschehen.</p>
<p><b>2. Eintragung in das Vermittlerregister</b></p> <p>Gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VAG haben das oder die Versicherungsunternehmen, für das oder die ein Versicherungsvermittler im Sinne von § 34d Abs. 4 der GewO ausschließlich tätig wird, auf dessen Veranlassung die im Register nach § 11a Abs. 1 GewO zu speichernden Angaben der Registerbehörde mitzuteilen. Dabei hat das Versicherungsunternehmen gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 VAG sicherzustellen, dass die Voraussetzungen nach § 34d Abs. 4 GewO</p>	<p><b>2. Eintragung in das Vermittlerregister</b></p> <p>Gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VAG haben das oder die Versicherungsunternehmen, für das oder die ein Versicherungsvermittler im Sinne von § 34d Abs. 4 der GewO ausschließlich tätig wird, auf dessen Veranlassung die im Register nach § 11a Abs. 1 GewO zu speichernden Angaben der Registerbehörde mitzuteilen. Dabei hat das Versicherungsunternehmen gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 VAG sicherzustellen, dass die Voraussetzungen nach § 34d Abs. 4 GewO</p>

vorliegen.	vorliegen.
<p><b>3. Mitwirkung von Angestellten bei der Versicherungsvermittlung</b></p> <p>Gemäß § 34d Abs. 6 GewO dürfen gebundene Vermittler im Sinne des § 34d Abs. 4 GewO direkt bei der Vermittlung mitwirkende Personen nur dann beschäftigen, wenn sie sicherstellen, dass diese Personen über die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation verfügen und geprüft haben, ob diese zuverlässig sind. Als Maßstab gelten die oben unter B. I. 1. a.- e. genannten Gesichtspunkte entsprechend.</p> <p>Die BaFin hält es für erforderlich, dass die Versicherungsunternehmen künftig durch entsprechende Klauseln in ihren Vermittlerverträgen dafür Sorge tragen, dass die vorgenannten Regeln eingehalten werden. Bei bestehenden Verträgen sollten die Versicherungsunternehmen ihre gebundenen Vermittler auf die gesetzliche Regelung des § 34d Abs. 6 GewO hinweisen.</p>	<p><del><b>3. Mitwirkung von Angestellten bei der Versicherungsvermittlung</b></del></p> <p><del>Gemäß § 34d Abs. 6 GewO dürfen gebundene Vermittler im Sinne des § 34d Abs. 4 GewO direkt bei der Vermittlung mitwirkende Personen nur dann beschäftigen, wenn sie sicherstellen, dass diese Personen über die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation verfügen und geprüft haben, ob diese zuverlässig sind. Als Maßstab gelten die oben unter B. I. 1. a.- e. genannten Gesichtspunkte entsprechend.</del></p> <p><del>Die BaFin hält es für erforderlich, dass die Versicherungsunternehmen künftig durch entsprechende Klauseln in ihren Vermittlerverträgen dafür Sorge tragen, dass die vorgenannten Regeln eingehalten werden. Bei bestehenden Verträgen sollten die Versicherungsunternehmen ihre gebundenen Vermittler auf die gesetzliche Regelung des § 34d Abs. 6 GewO hinweisen.</del></p>
<p><b>4. Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlungs- und Strukturvertriebsgesellschaften</b></p> <p>Zur Frage der Zusammenarbeit von Versicherungsunternehmen mit Versicherungsvermittlungs- und Strukturvertriebsgesellschaften hat die Aufsichtsbehörde bereits in der Vergangenheit Hinweise gegeben (vgl. VerBAV 1998, S. 292 ff.) An diesen Hinweisen wird festgehalten. Die BaFin hält es daher weiterhin für geboten, dass die Versicherungsunternehmen die Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlungs- und Strukturvertriebsgesellschaften insbesondere von der Teilnahme am AVAD-Auskunftsverfahren abhängig machen. Dies bedeutet, dass sowohl über den/die Geschäftsführer als auch über alle für die Gesellschaft tätigen</p>	<p><del><b>4. Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlungs- und Strukturvertriebsgesellschaften</b></del></p> <p><del>Zur Frage der Zusammenarbeit von Versicherungsunternehmen mit Versicherungsvermittlungs- und Strukturvertriebsgesellschaften hat die Aufsichtsbehörde bereits in der Vergangenheit Hinweise gegeben (vgl. VerBAV 1998, S. 292 ff.) An diesen Hinweisen wird festgehalten. Die BaFin hält es daher weiterhin für geboten, dass die Versicherungsunternehmen die Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlungs- und Strukturvertriebsgesellschaften insbesondere von der Teilnahme am AVAD-Auskunftsverfahren abhängig machen. Dies bedeutet, dass sowohl über den/die Geschäftsführer als auch über alle für die Gesellschaft tätigen</del></p>

<p>Personen (Untervertreter) bei Beginn und Beendigung der Zusammenarbeit Auskünfte eingeholt bzw. erteilt werden. Nimmt die Gesellschaft selbst am AVAD-Auskunftsverfahren teil, kann ihr die Einholung bzw. Erteilung der Auskünfte übertragen werden.</p> <p>Weiterhin ist es erforderlich, dass die Versicherungsunternehmen die Zusammenarbeit davon abhängig machen, dass die Gesellschaften sich gegenüber den Versicherungsunternehmen verpflichten, nur mit Untervermittlern zusammenzuarbeiten, die den Anforderungen des neuen Vermittlergesetzes genügen, insbesondere zuverlässig sind, in geordneten Vermögensverhältnissen leben und über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügen bzw. eine Haftungsübernahmeerklärung seitens eines Versicherers vorliegt.</p> <p>Schließlich hält es die BaFin für erforderlich, dass die Versicherungsunternehmen auch während der Zusammenarbeit mit derartigen Gesellschaften in regelmäßigen Abständen überprüfen, ob die Gesellschaften die übernommenen Verpflichtungen einhalten.</p>	<p><del>Personen (Untervertreter) bei Beginn und Beendigung der Zusammenarbeit Auskünfte eingeholt bzw. erteilt werden. Nimmt die Gesellschaft selbst am AVAD-Auskunftsverfahren teil, kann ihr die Einholung bzw. Erteilung der Auskünfte übertragen werden.</del></p> <p><del>Weiterhin ist es erforderlich, dass die Versicherungsunternehmen die Zusammenarbeit davon abhängig machen, dass die Gesellschaften sich gegenüber den Versicherungsunternehmen verpflichten, nur mit Untervermittlern zusammenzuarbeiten, die den Anforderungen des neuen Vermittlergesetzes genügen, insbesondere zuverlässig sind, in geordneten Vermögensverhältnissen leben und über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügen bzw. eine Haftungsübernahmeerklärung seitens eines Versicherers vorliegt.</del></p> <p><del>Schließlich hält es die BaFin für erforderlich, dass die Versicherungsunternehmen auch während der Zusammenarbeit mit derartigen Gesellschaften in regelmäßigen Abständen überprüfen, ob die Gesellschaften die übernommenen Verpflichtungen einhalten.</del></p>
<p><b>5. Zusammenarbeit mit nebenberuflich tätigen Vermittlern</b></p> <p>Die voranstehenden Ausführungen zu Ziff. B. I. 1-4 gelten auch für die Zusammenarbeit mit nebenberuflich tätigen Vermittlern. Die BaFin weist ausdrücklich darauf hin, dass aus § 34d Abs. 9 Ziff. 1a GewO keine generelle Ausnahme für nebenberuflich tätige Vermittler hergeleitet werden kann. Aus dem Wortlaut des § 34d Abs. 9 Ziff. 1 GewO und der Gesetzesbegründung ergibt sich eindeutig, dass eine Anwendung dieser Vorschrift nur in Betracht kommt, wenn alle in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen.</p>	<p><del><b>5. Zusammenarbeit mit nebenberuflich tätigen Vermittlern</b></del></p> <p><del>Die voranstehenden Ausführungen zu Ziff. B. I. 1-4 gelten auch für die Zusammenarbeit mit nebenberuflich tätigen Vermittlern. Die BaFin weist ausdrücklich darauf hin, dass aus § 34d Abs. 9 Ziff. 1a GewO keine generelle Ausnahme für nebenberuflich tätige Vermittler hergeleitet werden kann. Aus dem Wortlaut des § 34d Abs. 9 Ziff. 1 GewO und der Gesetzesbegründung ergibt sich eindeutig, dass eine Anwendung dieser Vorschrift nur in Betracht kommt, wenn alle in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen.</del></p>
<p><b>6. Kundengeldsicherheit</b></p>	<p><del><b>6. Kundengeldsicherheit</b></del></p>

<p>Versicherungsunternehmen dürfen gemäß § 80 Abs. 1 Ziff. 2 VAG weiterhin nur mit Vermittlern zusammenarbeiten, die entweder bevollmächtigt sind, Vermögenswerte vom Versicherungsnehmer bzw. für diesen bestimmte Vermögenswerte entgegenzunehmen, die eine Sicherheitsleistung im Sinne des § 12 der Versicherungsvermittlungsverordnung nachweisen oder die keine Vermögenswerte annehmen dürfen.</p> <p>Die Einzelheiten zur Sicherheitsleistung ergeben sich aus § 12 Abs. 2 der Versicherungsvermittlungsverordnung. Anstelle der Leistung einer Sicherheit kommt auch der Abschluss einer Versicherung in Betracht, die den Anforderungen des § 12 Abs. 1 S. 1 der Verordnung entspricht.</p> <p>Für den Fall, dass der Versicherungsvermittler Leistungen des Versicherers weiterleitet, die dieser aufgrund eines Versicherungsvertrages an den Versicherungsnehmer zu erbringen hat, gelten die vorstehenden Ausführungen gem. § 12 Abs. 6 der Verordnung entsprechend, d.h. der Vermittler hat Sicherheit zu leisten oder eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Vermittler ausdrücklich zur Entgegennahme der Leistung bevollmächtigt hat.</p> <p>Die BaFin hält es für geboten, dass aus den beim Versicherer geführten Unterlagen erkennbar ist, ob und in welchem Umfang dem jeweiligen Vermittler Vollmachten erteilt wurden. Ist keine Bevollmächtigung erfolgt, muss ersichtlich sein, welche Sicherheitsleistung der Vermittler erbracht hat bzw. ob er keine Vermögenswerte annehmen darf.</p>	<p><del>Versicherungsunternehmen dürfen gemäß § 80 Abs. 1 Ziff. 2 VAG weiterhin nur mit Vermittlern zusammenarbeiten, die entweder bevollmächtigt sind, Vermögenswerte vom Versicherungsnehmer bzw. für diesen bestimmte Vermögenswerte entgegenzunehmen, die eine Sicherheitsleistung im Sinne des § 12 der Versicherungsvermittlungsverordnung nachweisen oder die keine Vermögenswerte annehmen dürfen.</del></p> <p><del>Die Einzelheiten zur Sicherheitsleistung ergeben sich aus § 12 Abs. 2 der Versicherungsvermittlungsverordnung. Anstelle der Leistung einer Sicherheit kommt auch der Abschluss einer Versicherung in Betracht, die den Anforderungen des § 12 Abs. 1 S. 1 der Verordnung entspricht.</del></p> <p><del>Für den Fall, dass der Versicherungsvermittler Leistungen des Versicherers weiterleitet, die dieser aufgrund eines Versicherungsvertrages an den Versicherungsnehmer zu erbringen hat, gelten die vorstehenden Ausführungen gem. § 12 Abs. 6 der Verordnung entsprechend, d.h. der Vermittler hat Sicherheit zu leisten oder eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Vermittler ausdrücklich zur Entgegennahme der Leistung bevollmächtigt hat.</del></p> <p><del>Die BaFin hält es für geboten, dass aus den beim Versicherer geführten Unterlagen erkennbar ist, ob und in welchem Umfang dem jeweiligen Vermittler Vollmachten erteilt wurden. Ist keine Bevollmächtigung erfolgt, muss ersichtlich sein, welche Sicherheitsleistung der Vermittler erbracht hat bzw. ob er keine Vermögenswerte annehmen darf.</del></p>
<p><b>7. Laufende Aufsicht über die Vermittler</b></p> <p>Aus Sicht der BaFin ist es erforderlich, dass auch während der Zusammenarbeit mit allen gebundenen Vermittlern die unter B. I. 1. a.- e. genannten Voraussetzungen gegeben sind. Allerdings ist die erneute Einholung von Führungszeugnissen oder Auskünften von Auskunfteien nur erforderlich, wenn hierzu Anlass besteht. Über die</p>	<p><del><b>7. 3. Laufende Aufsicht über die Vermittler</b></del></p> <p>Aus Sicht der BaFin ist es erforderlich, dass auch während der Zusammenarbeit mit allen gebundenen Vermittlern die unter B. I. 1. genannten Voraussetzungen gegeben sind. Allerdings ist die erneute Einholung von Führungszeugnissen oder Auskünften <b>(z. B. eines Führungszeugnisses)</b> von Auskunfteien nur erforderlich, wenn hierzu</p>

<p>laufende Aufsicht sind in die Vermittlerunterlagen entsprechende Nachweise aufzunehmen. So ist bspw. zu dokumentieren, insbesondere im Hinblick auf neue Produkte, welche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt worden sind, um die erforderliche Qualifikation des Vermittlers zu gewährleisten. Außerdem muss das Unternehmen über ausreichende Kontrollmechanismen verfügen, die gewährleisten, dass Unregelmäßigkeiten von Vermittlern frühzeitig erkannt werden. Soweit anlassbezogene Überprüfungen bei Vermittlern durchgeführt wurden, sind die Ergebnisse zu dokumentieren.</p>	<p>Anlass besteht, <b>beispielsweise bei dem Vorliegen von Unregelmäßigkeiten oder auf Anforderung der BaFin</b>. Bei einer darüber hinausgehenden Einholung von Auskünften sind eventuelle datenschutzrechtliche Einschränkungen zu beachten. Über die laufende Aufsicht sind in die Vermittlerunterlagen entsprechende Nachweise aufzunehmen. So ist beispielsweise zu dokumentieren, insbesondere im Hinblick auf neue Produkte, welche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt worden sind, um die erforderliche Qualifikation des Vermittlers zu gewährleisten. Außerdem muss das Unternehmen über ausreichende Kontrollmechanismen verfügen, die gewährleisten, dass Unregelmäßigkeiten von Vermittlern frühzeitig erkannt werden. Soweit anlassbezogene Überprüfungen bei Vermittlern durchgeführt wurden, sind die Ergebnisse zu dokumentieren.</p>
<p><b>8. Beendigung der Zusammenarbeit</b></p> <p>Gemäß § 80 Abs. 4 VAG sind Versicherungsunternehmen verpflichtet, die Beendigung der Zusammenarbeit mit einem gebundenen Vermittler unverzüglich der Registerbehörde mitzuteilen und dessen Löschung aus dem Register zu veranlassen. Außerdem ist nach Auffassung der BaFin eine AVAD-Meldung vorzunehmen. Nur durch derartige Unterrichtungen der AVAD kann die sachliche Richtigkeit und Aktualität der AVAD-Auskünfte gewährleistet werden.</p>	<p><b><del>8.</del> 4. Beendigung der Zusammenarbeit</b></p> <p>Gemäß § 80 Abs. 4 VAG sind Versicherungsunternehmen verpflichtet, die Beendigung der Zusammenarbeit mit einem gebundenen Vermittler unverzüglich der Registerbehörde mitzuteilen und dessen Löschung aus dem Register zu veranlassen. <del>Außerdem ist nach Auffassung der BaFin eine AVAD-Meldung vorzunehmen. Nur durch derartige Unterrichtungen der AVAD kann die sachliche Richtigkeit und Aktualität der AVAD-Auskünfte gewährleistet werden.</del></p>

**B. II. Zusammenarbeit mit gemäß § 34d Abs. 3 GewO von der Erlaubnispflicht befreiten Vermittlern ("produktakzessorische Vermittler")**

Produktakzessorische Vermittler (vgl. hierzu im Einzelnen § 34d Abs. 3 GewO) haben die Möglichkeit, bei der zuständigen Behörde die Befreiung von der Erlaubnispflicht zu beantragen. Die Entscheidung über einen derartigen Antrag obliegt der jeweiligen Erlaubnisbehörde.

Gemäß § 34d Abs. 3 Satz 1 Ziff. 1 GewO ist bei produktakzessorischen Vermittlern zu unterscheiden, ob diese im Auftrag eines bzw. mehrerer Versicherer oder eines bzw. mehrerer Versicherungsvermittler, die Inhaber einer Erlaubnis sind, tätig werden.

~~**B. II. Zusammenarbeit mit gemäß § 34d Abs. 3 GewO von der Erlaubnispflicht befreiten Vermittlern ("produktakzessorische Vermittler")**~~

~~Produktakzessorische Vermittler (vgl. hierzu im Einzelnen § 34d Abs. 3 GewO) haben die Möglichkeit, bei der zuständigen Behörde die Befreiung von der Erlaubnispflicht zu beantragen. Die Entscheidung über einen derartigen Antrag obliegt der jeweiligen Erlaubnisbehörde.~~

~~Gemäß § 34d Abs. 3 Satz 1 Ziff. 1 GewO ist bei produktakzessorischen Vermittlern zu unterscheiden, ob diese im Auftrag eines bzw. mehrerer Versicherer oder eines bzw. mehrerer Versicherungsvermittler, die Inhaber einer Erlaubnis sind, tätig werden.~~

**B. II. Besondere Hinweise bei der Zusammenarbeit mit produktakzessorischen Vermittlern**

Bei der Zusammenarbeit mit produktakzessorischen Vermittlern im Sinne von § 34d Abs. 3 GewO gelten nach Maßgabe des § 80 Abs. 2 Nr. 2 VAG dieselben Anforderungen wie bei der Zusammenarbeit mit „gebundenen“ Vermittlern im Sinne von § 80 Abs. 2 Nr. 1 VAG, § 34d Abs. 4 GewO. Insoweit gelten die unter Abschnitt B. I. genannten Anforderungen entsprechend. Vor dem Beginn der Zusammenarbeit muss das Versicherungsunternehmen das Vorliegen einer Erlaubnisbefreiung auch durch Einsichtnahme in das Versicherungsvermittlerregister geprüft haben.

Bei der Zusammenarbeit mit produktakzessorischen Vermittlern im Sinne von § 34d Abs. 9 GewO muss das Versicherungsunternehmen insbesondere sicherstellen, dass dem Vermittler nur solche Produkte angeboten werden, die den dort genannten Voraussetzungen entsprechen.

<p><b>1. Handeln im Auftrag von Versicherern</b></p> <p>Wird der produktakzessorische Vermittler im Auftrag eines bzw. mehrerer Versicherer tätig, so haben diese durch Einblick ins Register zu prüfen, ob tatsächlich eine Befreiung vorliegt. Ist im Register bislang keine Befreiung verzeichnet, hat der Versicherer mit dem Vermittler zu vereinbaren, dass dieser verpflichtet ist, unverzüglich einen Befreiungsantrag zu stellen. Ist nach Ablauf eines Monats aus dem Register nicht ersichtlich, dass eine Befreiung erfolgt ist, muss in aller Regel davon ausgegangen werden, dass der Vermittler nicht beabsichtigt, einen Befreiungsantrag zu stellen. In einem derartigen Fall ist eine Zusammenarbeit mit dem Vermittler nur zulässig, wenn dieser gemäß § 34d Abs. 1 oder Abs. 4 GewO zur Versicherungsvermittlung befugt ist.</p> <p>Aus § 80 Abs. 2 VAG ergibt sich, dass Versicherer mit von der Erlaubnispflicht befreiten produktakzessorischen Vermittlern nur zusammenarbeiten dürfen, wenn diese zuverlässig sind, in geordneten Vermögensverhältnissen leben und die Versicherungsunternehmen eine ausreichende Qualifikation des Vermittlers gewährleisten. Insoweit gelten die Ausführungen zu B. I. 1. a.- e. entsprechend.</p>	<p><del><b>1. Handeln im Auftrag von Versicherern</b></del></p> <p><del>Wird der produktakzessorische Vermittler im Auftrag eines bzw. mehrerer Versicherer tätig, so haben diese durch Einblick ins Register zu prüfen, ob tatsächlich eine Befreiung vorliegt. Ist im Register bislang keine Befreiung verzeichnet, hat der Versicherer mit dem Vermittler zu vereinbaren, dass dieser verpflichtet ist, unverzüglich einen Befreiungsantrag zu stellen. Ist nach Ablauf eines Monats aus dem Register nicht ersichtlich, dass eine Befreiung erfolgt ist, muss in aller Regel davon ausgegangen werden, dass der Vermittler nicht beabsichtigt, einen Befreiungsantrag zu stellen. In einem derartigen Fall ist eine Zusammenarbeit mit dem Vermittler nur zulässig, wenn dieser gemäß § 34d Abs. 1 oder Abs. 4 GewO zur Versicherungsvermittlung befugt ist.</del></p> <p><del>Aus § 80 Abs. 2 VAG ergibt sich, dass Versicherer mit von der Erlaubnispflicht befreiten produktakzessorischen Vermittlern nur zusammenarbeiten dürfen, wenn diese zuverlässig sind, in geordneten Vermögensverhältnissen leben und die Versicherungsunternehmen eine ausreichende Qualifikation des Vermittlers gewährleisten. Insoweit gelten die Ausführungen zu B. I. 1. a.- e. entsprechend.</del></p>
<p><b>2. Handeln im Auftrag von Vermittlern, die über eine Erlaubnis verfügen</b></p> <p>Wird der produktakzessorische Vermittler im Auftrag eines oder mehrerer Vermittler tätig, die ihrerseits über eine Erlaubnis gemäß § 34d Abs. 1 GewO verfügen, so hat der Versicherer künftig in seiner Vereinbarung mit dem beauftragenden Vermittler (Obervermittler) festzulegen, dass dieser nur solche (Unter-)Vermittler als produktakzessorische Vermittler beauftragen darf, die von der Erlaubnispflicht befreit sind und die die sonstigen</p>	<p><del><b>2. Handeln im Auftrag von Vermittlern, die über eine Erlaubnis verfügen</b></del></p> <p><del>Wird der produktakzessorische Vermittler im Auftrag eines oder mehrerer Vermittler tätig, die ihrerseits über eine Erlaubnis gemäß § 34d Abs. 1 GewO verfügen, so hat der Versicherer künftig in seiner Vereinbarung mit dem beauftragenden Vermittler (Obervermittler) festzulegen, dass dieser nur solche (Unter-)Vermittler als produktakzessorische Vermittler beauftragen darf, die von der Erlaubnispflicht befreit sind und die die sonstigen gesetzlichen</del></p>

gesetzlichen Anforderungen erfüllen.	<del>Anforderungen erfüllen.</del>
<p><b>B. III. Zusammenarbeit mit Maklern und Mehrfachagenten</b></p> <p><b>1. Erlaubnispflicht</b></p> <p>Um als Versicherungsvermittler tätig zu sein, bedürfen Makler und Mehrfachagenten einer Erlaubnis der zuständigen Behörde (§ 34d Abs. 1 GewO). Versicherer dürfen daher mit diesen Vermittlern nur zusammenarbeiten, wenn diese im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis sind. Dies haben sie durch Einsichtnahme in das Vermittlerregister zu überprüfen. Ist dort eine Erlaubnis nicht verzeichnet, kommt eine Zusammenarbeit mit diesen Vermittlern als Makler bzw. Mehrfachagenten nicht in Betracht.</p>	<p><b>B. III. Besondere Hinweise bei der Zusammenarbeit mit Maklern und Mehrfachagenten-Versicherungsvertretern mit Erlaubnis</b></p> <p><b>1. Erlaubnispflicht</b></p> <p><del>Um als Versicherungsvermittler tätig zu sein, bedürfen Makler und Mehrfachagenten einer Erlaubnis der zuständigen Behörde (§ 34d Abs. 1 GewO). Versicherer dürfen daher mit diesen Vermittlern nur zusammenarbeiten, wenn diese im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis sind.</del> <b>Versicherer dürfen mit Vermittlern im Sinne von § 34d Abs. 1 GewO nur zusammenarbeiten, wenn diese im Besitz einer Erlaubnis der nach Landesrecht zuständigen Behörde sind.</b> Dies haben sie <del>die</del> <b>Versicherer</b> durch Einsichtnahme in das Vermittlerregister <b>vor Beginn der Zusammenarbeit</b> zu überprüfen. Ist dort eine Erlaubnis nicht verzeichnet, kommt eine Zusammenarbeit mit diesen Vermittlern als <del>Makler bzw. Mehrfachagenten</del> nicht in Betracht.</p>
<p><b>2. AVAD-Verfahren</b></p> <p>Unter B. I. 1. b. wurde bereits auf die Bedeutung des AVAD-Auskunftsverfahrens für die Seriosität der Versicherungsvermittlung hingewiesen. Die BaFin hält es daher weiterhin für geboten, dass dieses Verfahren auch bei der Zusammenarbeit mit Maklern und Mehrfachagenten angewandt wird.</p>	<p><del><b>2. AVAD-Verfahren</b></del></p> <p><del>Unter B. I. 1. b. wurde bereits auf die Bedeutung des AVAD-Auskunftsverfahrens für die Seriosität der Versicherungsvermittlung hingewiesen. Die BaFin hält es daher weiterhin für geboten, dass dieses Verfahren auch bei der Zusammenarbeit mit Maklern und Mehrfachagenten angewandt wird.</del></p>
<p><b>3. Vorlage von Unterlagen</b></p> <p>Auf die Vorlage eines Führungszeugnisses, eines Auszuges aus dem</p>	<p><del><b>3. Vorlage von Unterlagen</b></del></p> <p><del>Auf die Vorlage eines Führungszeugnisses, eines Auszuges aus dem</del></p>



<p>Gewerbezentralregister sowie eines Auszuges aus dem Schuldnerverzeichnis kann nach Auffassung der BaFin verzichtet werden, wenn der Versicherer festgestellt hat, dass der Vermittler im Versicherungsvermittlerregister als Makler bzw. Mehrfachagent eingetragen ist.</p>	<p><del>Gewerbezentralregister sowie eines Auszuges aus dem Schuldnerverzeichnis kann nach Auffassung der BaFin verzichtet werden, wenn der Versicherer festgestellt hat, dass der Vermittler im Versicherungsvermittlerregister als Makler bzw. Mehrfachagent eingetragen ist.</del></p> <p><b>2. Information der Aufsichtsbehörden</b></p> <p>Bestehen ernsthafte Zweifel am Bestehen der gewerberechtlichen Voraussetzungen, die sich beispielsweise auf die Zuverlässigkeit des Vermittlers beziehen, so soll das Versicherungsunternehmen die für den Vermittler zuständige Aufsichtsbehörde hierüber in Kenntnis setzen. Die BaFin sollte hierüber ebenfalls informiert werden. Unberührt hiervon bleibt die gesetzliche Meldepflicht gemäß § 80a Satz 2 VAG.</p>
<p><b>4. Regelmäßige Überprüfung</b></p> <p>Um ihre gesetzlichen Verpflichtungen aus § 80 Abs. 1 VAG zu erfüllen, hält es die BaFin für erforderlich, dass die Versicherer regelmäßig überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Makler/Mehrfachagenten weiterhin gegeben sind, insbesondere ob er weiterhin im Vermittlerregister eingetragen ist. Hierzu haben die Versicherungsunternehmen die von der IHK zur Verfügung gestellte "Löschliste" zu beachten (§ 11a Abs. 3 GewO).</p>	<p><b>3. Regelmäßige Überprüfung</b></p> <p>Um ihre gesetzlichen Verpflichtungen aus § 80 Abs. 1 VAG zu erfüllen, hält es die BaFin für erforderlich, dass die Versicherer regelmäßig überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Maklern <b>oder Versicherungsvertretern</b>/Mehrfachagenten weiterhin gegeben sind, insbesondere ob <b>dieser</b> weiterhin im Vermittlerregister eingetragen <b>sind</b> ist. Hierzu haben die Versicherungsunternehmen die von der IHK zur Verfügung gestellte "Löschliste" zu beachten (§ 11a Abs. 3 GewO).</p>
<p><b>5. Entsprechende Anwendung von Regelungen für gebundene Vermittler</b></p> <p>Die Ausführungen zu B. I. 3., 4. und 6. gelten entsprechend auch für die Zusammenarbeit von Versicherern mit Maklern und</p>	<p><del><b>5. Entsprechende Anwendung von Regelungen für gebundene Vermittler</b></del></p> <p><del>Die Ausführungen zu B. I. 3., 4. und 6. gelten entsprechend auch für die Zusammenarbeit von Versicherern mit Maklern und</del></p>

Mehrfachagenten.	<del>Mehrfachagenten.</del>
<p><b>B. IV. Regelungen für die Zusammenarbeit mit allen Arten von Vermittlern</b></p> <p><b>1. Bearbeitung von Beschwerden</b></p> <p>Gemäß § 80a VAG müssen Versicherungsunternehmen Beschwerden über Vermittler, die für sie tätig sind, "beantworten". Da eine sachgerechte Beantwortung von Beschwerden ohne vollständige Aufklärung des Sachverhalts nicht möglich ist, hält es die BaFin für geboten, dass die Versicherer die hierfür erforderlichen Nachforschungen vornehmen, um dem Beschwerdeführer eine abschließende Antwort geben zu können. Weiterhin hält es die BaFin für erforderlich, dass die Versicherer geeignete Vorkehrungen treffen, um personelle bzw. sachliche "Beschwerdeschwerpunkte" zu erkennen, d.h. insbesondere, ob bestimmte Vermittler häufig von Beschwerden betroffen sind bzw. ob den Beschwerden vergleichbare Sachverhalte zugrunde liegen. Derartige Erfassungen sind schon deshalb erforderlich, weil die Versicherungsunternehmen gemäß § 80a Satz 2 VAG verpflichtet sind, bei "wiederholten" Beschwerden die zuständigen Erlaubnisbehörden zu informieren, wenn die Beschwerden für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Vermittlern von Bedeutung sein können.</p>	<p><b>B. IV. Regelungen für die Zusammenarbeit mit allen Arten von Vermittlern</b></p> <p><b>1. Bearbeitung von Beschwerden</b></p> <p>Gemäß § 80a VAG müssen Versicherungsunternehmen Beschwerden über Vermittler, die für sie tätig sind, "beantworten". Da eine sachgerechte Beantwortung von Beschwerden ohne vollständige Aufklärung des Sachverhalts nicht möglich ist, hält es die BaFin für geboten, dass die Versicherer die hierfür erforderlichen Nachforschungen vornehmen, um dem Beschwerdeführer eine abschließende Antwort geben zu können. Weiterhin hält es die BaFin für erforderlich, dass die Versicherer geeignete Vorkehrungen treffen, um personelle bzw. sachliche "Beschwerdeschwerpunkte" zu erkennen, d. h. insbesondere, ob bestimmte Vermittler häufig von Beschwerden betroffen sind bzw. ob den Beschwerden vergleichbare Sachverhalte zugrunde liegen. Derartige Erfassungen sind schon deshalb erforderlich, weil die Versicherungsunternehmen gemäß § 80a Satz 2 VAG verpflichtet sind, bei "wiederholten" Beschwerden die zuständigen Erlaubnisbehörden zu informieren, wenn die Beschwerden für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Vermittlern von Bedeutung sein können.</p> <p>Besondere aufsichtsbehördliche Anforderungen für die Bearbeitung von Beschwerden bleiben von dieser Regelung unberührt.</p>
<p><b>2. Aufbewahrung von Unterlagen</b></p> <p>Nach Auffassung der BaFin müssen die Versicherer alle Unterlagen, die für die Beurteilung der Zusammenarbeit mit den einzelnen Vermittlern bedeutsam sein können, so aufbewahren, dass sie</p>	<p><b>2. Aufbewahrung von Unterlagen</b></p> <p>Nach Auffassung der BaFin müssen die Versicherer alle Unterlagen, die für die Beurteilung der Zusammenarbeit mit den einzelnen Vermittlern bedeutsam sein können, so aufbewahren, dass sie</p>

<p>jederzeit verfügbar sind. Hierzu gehören insbesondere die bei Beginn der Zusammenarbeit eingeholten Auskünfte, welche Registereintragungen ermittelt wurden, ob eine Haftungsübernahme erklärt wurde, ggf. eine Dokumentation über die erfolgte Ausbildung des Vermittlers und welche Vollmachten ihm erteilt wurden. Weiterhin ist festzuhalten, wann und mit welchem Ergebnis Überprüfungen des Vermittlers stattgefunden haben.</p>	<p>jederzeit verfügbar sind. Hierzu gehören insbesondere die bei Beginn der Zusammenarbeit eingeholten Auskünfte (z. B. von Auskunfteien), welche Registereintragungen ermittelt wurden, ob eine Haftungsübernahme erklärt wurde, ggf. eine Dokumentation über die erfolgte Ausbildung des Vermittlers und welche Vollmachten ihm erteilt wurden. Weiterhin ist festzuhalten, wann und mit welchem Ergebnis Überprüfungen des Vermittlers stattgefunden haben.</p> <p>Gleiches gilt für vertragliche Vereinbarungen.</p>
	<p><b>3. AVAD-Verfahren</b></p> <p>Weiterhin hält die BaFin die Einholung von AVAD-Auskünften über den jeweiligen Vermittler – unabhängig vom gewerberechtlichen Status - für erforderlich. Dies gilt auch für Geschäftsführer/Vorstände von juristischen Personen. Die Auskunft sollte vor dem Beginn der Zusammenarbeit eingeholt werden. Bei Beendigung der Zusammenarbeit sollen der AVAD die erforderlichen Informationen über den Vermittler mitgeteilt werden.</p>

	<p><b>4. Arbeitsanweisungen und Vollmachten</b></p> <p>Die Versicherer sind gehalten, in allen vorgenannten Punkten durch geeignete schriftliche Arbeitsanweisungen die Umsetzung der in diesem Rundschreiben genannten Anforderungen sicherzustellen. Soweit das Rundschreiben eine „regelmäßige“ Prüfung vorsieht, ist in den Arbeitsanweisungen ein Zeitraum oder Stichtag für die Prüfung aufzunehmen.</p> <p>Die Verantwortlichkeit für Entscheidungen ist in den Arbeitsanweisungen festzulegen. Die Unternehmen sollen in den Arbeitsanweisungen auch bestimmen, welcher Funktionsträger innerhalb einer Organisationseinheit für eine Ausnahmeentscheidung verantwortlich ist.</p> <p>Dies gilt auch für Vollmachten. In Vollmachten sind nicht nur die Verantwortlichkeit für die Begründung von Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber Vermittlern, z. B. die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen zu regeln, sondern auch festzuschreiben, wer für den Forderungsverzicht bei uneinbringlichen Forderungen (sogenanntes „Ausbuchten“ oder „Storno“) verantwortlich ist. Im Regelfall sollen sich diese Vollmachten an den Vollmachten für Auszahlungen orientieren. Es sollte auch geregelt werden, ab welcher Höhe ein Forderungsverzicht durch den Vorstand entschieden werden muss.</p> <p>Die Organisationseinheit, die über die Begründung von Forderungen gegenüber Vermittlern entscheidet, sollte, zur Vermeidung von Interessenkollisionen, nicht mit der Organisationseinheit identisch sein, die über den Forderungsverzicht derselben Forderung entscheiden kann.</p>
	<p><b><del>3-</del> 5. Mitwirkung von Angestellten bei der Versicherungsvermittlung</b></p>

Gemäß § 34d Abs. 6 GewO dürfen **Vermittler mit Erlaubnis, produktakzessorische Vermittler gemäß § 34d Abs. 3 GewO und gebundene Vermittler** ~~im Sinne des § 34d Abs. 4 GewO~~ direkt bei der Vermittlung mitwirkende Personen nur dann beschäftigen, wenn sie sicherstellen, dass diese Personen über die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung angemessene Qualifikation verfügen und geprüft haben, ob diese zuverlässig sind. Als Maßstab gelten die oben unter B. I. 1. und B. IV. 1.-4. ~~a.-e.~~ genannten Gesichtspunkte entsprechend.

Die BaFin hält es für erforderlich, dass die Versicherungsunternehmen ~~künftig~~ durch entsprechende Klauseln in ihren Vermittlerverträgen und durch stichprobenartige Prüfungen dafür Sorge tragen, dass die vorgenannten Regeln eingehalten werden. Bei bestehenden Verträgen sollten die Versicherungsunternehmen ihre ~~gebundenen~~ Vermittler auf die gesetzliche Regelung des § 34d Abs. 6 GewO hinweisen.

## 6.6. Kundengeldsicherheit

Versicherungsunternehmen dürfen gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 2 VAG weiterhin nur mit Vermittlern zusammenarbeiten, die entweder bevollmächtigt sind, Vermögenswerte vom Versicherungsnehmer bzw. für diesen bestimmte Vermögenswerte entgegenzunehmen, die eine Sicherheitsleistung im Sinne des § 12 der ~~Versicherungsvermittlungsverordnung~~ **VersVermV** nachweisen oder die keine Vermögenswerte annehmen dürfen.

Die Einzelheiten zur Sicherheitsleistung ergeben sich aus § 12 ~~VersVermV~~ **VersVermV** Abs. 2 der ~~Versicherungsvermittlungsverordnung~~. Anstelle der Leistung einer Sicherheit kommt auch der Abschluss einer ~~Versicherung in Betracht, die den Anforderungen des § 12 Abs. 1 S. 1 der Verordnung entspricht.~~

~~Für den Fall, dass der Versicherungsvermittler Leistungen des Versicherers weiterleitet, die dieser aufgrund eines Versicherungsvertrages an den Versicherungsnehmer zu erbringen hat, gelten die vorstehenden Ausführungen gem. § 12 Abs. 6 der Verordnung entsprechend, d.h. der Vermittler hat Sicherheit zu leisten oder eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Vermittler ausdrücklich zur Entgegennahme der Leistung bevollmächtigt hat.~~

Die BaFin hält es für geboten, dass aus den beim Versicherer geführten Unterlagen **und in der aktuellen vertraglichen Vereinbarung** erkennbar ist, ob und in welchem Umfang dem jeweiligen Vermittler Vollmachten erteilt wurden. ~~Ist keine Bevollmächtigung erfolgt, muss ersichtlich sein, welche Sicherheitsleistung der Vermittler erbracht hat bzw. ob er keine Vermögenswerte annehmen darf.~~ **Die Art der Sicherheiten und/oder Versicherungen (§ 12 VersVermV) ist zu dokumentieren.**

	<p><b>B.V. Regelungen für die Zusammenarbeit mit Tippgebern</b></p> <p>Tippgeber sind keine Vermittler. Deshalb gelten die gesetzlichen Vorgaben für Versicherungsvermittler nicht für entsprechende Tätigkeiten des Tippgebers. Da jedoch Tippgeber teilweise für Versicherungsunternehmen im Vertriebsprozess eine entscheidende Rolle spielen, sind nachfolgende Vorgaben unter Anwendung von § 64a VAG von den Versicherungsunternehmen zu beachten. Unberührt davon bleiben weitere Anforderungen im Rahmen des Risikomanagements und der Vertriebscompliance.</p>
	<p><b>1. Begriff Tippgeber</b></p> <p>Der Begriff des Tippgebers ist gesetzlich nicht definiert, jedoch fallen hierunter alle Personen entsprechend der nachfolgenden Definition, auch wenn diese anders bezeichnet werden, z. B. als „Vertrauensleute“ oder es sich um Vereinsmitglieder des VVaG handelt.</p> <p><i>„Die Tätigkeit eines „Tippgebers“, die darauf beschränkt ist, Möglichkeiten zum Abschluss von Versicherungsverträgen namhaft zu machen oder Kontakte zwischen einem potentiellen Versicherungsnehmer und einem Versicherungsvermittler oder einem Versicherungsunternehmen herzustellen, stellt jedoch keine Vermittlung im Sinne des § 34d dar [...] weil sie als vorbereitende Handlung [...] nicht auf eine konkrete Willenserklärung des Interessenten zum Abschluss eines Vertrages, der Gegenstand der Vermittlung ist, abziel[en]t. Vielmehr stellt dies lediglich eine Vermittlung an einen Vermittler dar.“</i></p> <p>(Bundestagsdrucksache 16/1935 Seite 17)</p>
	<p><b>2. Tippgebervereinbarung</b></p> <p>Sofern es sich bei der Zusammenarbeit zwischen Versicherer oder Versicherungsvermittler und Tippgeber um eine regelmäßige Tätigkeit</p>

	handelt, sollte darauf geachtet werden, dass zwischen dem Tippgeber und dem Versicherer oder Versicherungsvermittler eine schriftliche Tippgebervereinbarung besteht.
	<b>3. Provisionstabelle und Zahlungen</b>  Eine Provisionstabelle sollte Bestandteil der Tippgebervereinbarung sein. Zahlungen an Tippgeber sollten von einer zentralen Stelle bei dem Versicherer vorgenommen werden. Die Freigabe der Zahlung und die Auszahlung sollen grundsätzlich personell und organisatorisch getrennt sein.



	<p><b>4. Nebentätigkeitsgenehmigung</b></p> <p>Die Tippgebervereinbarung sollte die Verpflichtung des Tippgebers enthalten, vor dem Beginn der Zusammenarbeit nach Maßgabe der gesetzlichen Erfordernisse beispielsweise eine Nebentätigkeitsgenehmigung einzuholen und diese dem Versicherungsunternehmen oder dem Versicherungsvermittler auch vorzulegen.</p>
	<p><b>5. Datenschutz</b></p> <p>Tippgebervereinbarungen sollten Datenschutzklauseln oder Merkblätter enthalten, die den Tippgeber in angemessener Weise für datenschutzrechtliche Aspekte sensibilisieren. Darüber hinaus sollte im Rahmen von Schulungen auf datenschutzrechtliche Themen aufmerksam gemacht werden.</p> <p>Der Tippgeber sollte sich vom potentiellen Kunden eine Einverständniserklärung zur Weitergabe von personenbezogenen Daten unterzeichnen lassen. Diese Dokumentation der Einwilligung des Betroffenen in die Weitergabe und Verwendung seiner Daten gewährleistet auch, dass die Rechtmäßigkeit des Umgangs mit den Daten belegt wird und dass auch ein eventueller Erwerb von personenbezogenen Daten („Adresskauf“) nachvollzogen werden kann.</p>
	<p><b>6. Keine Zusammenarbeit mit Tippgebern</b></p> <p>Sofern das Versicherungsunternehmen keine vertragliche Beziehung zu Tippgebern unterhält, sollen die Vertriebspartner des Versicherers, z. B. Makler, schriftlich verpflichtet werden, die in diesem Abschnitt aufgestellten Mindestanforderungen bei der Zusammenarbeit mit Tippgebern zu beachten. Eine vertragliche Vereinbarung mit Hinweis auf das Rundschreiben ist ausreichend.</p>
<b>C. Übergangsregelungen</b>	<b>C. Übergangsregelungen</b>

<p><b>1. Gebundene Vermittler</b></p> <p>Gemäß § 80b VAG in Verbindung mit § 156 Abs. 1 GewO dürfen Versicherungsunternehmen bis zum 01.01.2009 auch mit Vermittlern, die keiner Erlaubnis bedürfen, ohne Eintragung im Register zusammenarbeiten, sofern diese bereits vor dem 01.01.2007 Versicherungen vermittelt haben und das Versicherungsunternehmen die uneingeschränkte Haftung für sie übernommen hat. Die Haftungsübernahme ist zu dokumentieren.</p> <p>Nach Auffassung der BaFin gilt diese Übergangsregelung jedoch nur für solche gebundenen Vermittler, die während der Übergangsfrist ununterbrochen als Vermittler tätig gewesen sind. Dies hat das Versicherungsunternehmen zu überprüfen.</p>	<p><del><b>1. Gebundene Vermittler</b></del></p> <p><del>Gemäß § 80b VAG in Verbindung mit § 156 Abs. 1 GewO dürfen Versicherungsunternehmen bis zum 01.01.2009 auch mit Vermittlern, die keiner Erlaubnis bedürfen, ohne Eintragung im Register zusammenarbeiten, sofern diese bereits vor dem 01.01.2007 Versicherungen vermittelt haben und das Versicherungsunternehmen die uneingeschränkte Haftung für sie übernommen hat. Die Haftungsübernahme ist zu dokumentieren.</del></p> <p><del>Nach Auffassung der BaFin gilt diese Übergangsregelung jedoch nur für solche gebundenen Vermittler, die während der Übergangsfrist ununterbrochen als Vermittler tätig gewesen sind. Dies hat das Versicherungsunternehmen zu überprüfen.</del></p>
<p><b>2. Ungebundene Vermittler</b></p> <p>Mit ungebundenen Vermittlern, die bereits vor dem 01.01.2007 tätig gewesen sind, aber noch über keine Erlaubnis gemäß § 34d Abs. 1 GewO verfügen und auch noch nicht im Register eingetragen sind, dürfen Versicherungsunternehmen bis zum 01.01.2009 (nur) zusammenarbeiten, wenn der Vermittler das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung nachweist. Die Versicherungsunternehmen haben das Bestehen dieser Versicherung zu überprüfen und zu dokumentieren (§ 80b Satz 2 VAG).</p>	<p><del><b>2. Ungebundene Vermittler</b></del></p> <p><del>Mit ungebundenen Vermittlern, die bereits vor dem 01.01.2007 tätig gewesen sind, aber noch über keine Erlaubnis gemäß § 34d Abs. 1 GewO verfügen und auch noch nicht im Register eingetragen sind, dürfen Versicherungsunternehmen bis zum 01.01.2009 (nur) zusammenarbeiten, wenn der Vermittler das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung nachweist. Die Versicherungsunternehmen haben das Bestehen dieser Versicherung zu überprüfen und zu dokumentieren (§ 80b Satz 2 VAG).</del></p>

<p><b>D. Aufzuhebendes Rundschreiben</b></p> <p>Der Teil A des BAV-Rundschreibens R 1/94 vom 28.03.1994 wird mit Wirkung vom 01.12.2007 aufgehoben.</p> <p>Ich bitte Sie, den Eingang dieses Rundschreibens unter Angabe der Registernummer Ihres Unternehmens und des Zugangsdatums (binnen zwei Wochen) zu bestätigen.</p>	<p><b><del>D.</del> C. Aufzuhebendes Rundschreiben</b></p> <p><del>Der Teil A des BAV-Rundschreibens R 1/94 vom 28.03.1994 wird mit Wirkung vom 01.12.2007 aufgehoben.</del></p> <p>Die Teile A bis C des Rundschreibens 9/2007 (VA) werden mit Wirkung zum [Datum*] aufgehoben.</p> <p><del>Ich bitte Sie, den Eingang dieses Rundschreibens unter Angabe der Registernummer Ihres Unternehmens und des Zugangsdatums (binnen zwei Wochen) zu bestätigen.</del></p>
--	--